

RS Vwgh 2025/5/27 Ra 2024/08/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2025

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §24 Abs2

AIVG 1977 §25 Abs1

AIVG 1977 §36a Abs5 Z1

AIVG 1977 §36b Abs1

AIVG 1977 §38

BAO §198

1. BAO § 198 heute
2. BAO § 198 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2009/08/0210 E 19. Oktober 2011 RS 1 (hier auch in Bezug auf die Bindung des BVwG im Beschwerdeverfahren)

Stammrechtssatz

Nach ständiger hg. Rechtsprechung ist die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Widerruf und die Rückforderung eines Notstandshilfebezuges an den Spruch des Einkommens- und Umsatzsteuerbescheides gebunden, wobei diese Regelung der Erleichterung des praktischen Vollzuges des AIVG in Bezug auf die dort geregelten Geldleistungen dient (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2009, Zl. 2006/08/0033). Nach ständiger hg. Rechtsprechung ist die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Widerruf und die Rückforderung eines Notstandshilfebezuges an den Spruch des Einkommens- und Umsatzsteuerbescheides gebunden, wobei diese Regelung der Erleichterung des praktischen Vollzuges des AIVG in Bezug auf die dort geregelten Geldleistungen dient vergleiche etwa das hg. Erkenntnis vom 18. Februar 2009, Zl. 2006/08/0033).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024080065.L01

Im RIS seit

24.06.2025

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at